



Schiesssportverband
Region Basel

Spesenreglement

Schiesssportverband Region Basel

Version Gründungsversammlung Stand 04-02-2022

zentriert
konzentriert
erfolgreich

www.svrb.ch



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	3
2. Entschädigungen allg. Funktionen, Sitzungen und Delegierte, Reisekosten und Diverses	3
3. Entschädigungen für spezielle Chargen	5
4. Kantonale Schützenfeste	5
5. Beiträge an Institutionen/Verbände	6
6. Übrige Beiträge/Anerkennungen	6
7. Termine Rechnungsstellung für laufendes Kalenderjahr	6
8. Anhang	8

Version Gründungsversammlung Stand 04-02-2022

1. Grundsatz

Die Empfänger von Spesen und Entschädigungen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Alle nicht im Interesse des Verbandes entstehenden Kosten sind zu vermeiden.

Spesen- oder Entschädigungsberechtigte dürfen nur von der Geschäftsleitung bezeichnet werden.

Die Geschäftsleitung des Verbands ist für die Einhaltung des vorliegenden Reglements verantwortlich.

Berechtigte sind die Mitglieder der Geschäftsleitung (GL), und andere von der Geschäftsleitung bestimmte Personen.

Voraussehbare Spesen, Entschädigungen und Mieten müssen im Rahmen der Budgetberatung bzw. durch den Berechtigten rechtzeitig vor dem Anlass angezeigt werden.

Die Spesenabrechnung für das laufende Jahr sind visiert und mit Belegen einzureichen.

Alle während der Tätigkeit für den Verband beschafften oder erarbeiteten Hilfsmittel, Datenbanken und Programmierungen, für die eine Entschädigung erfolgte oder für den Verband erstellt wurden, gehören dem Verband.

2. Entschädigungen allg. Funktionen, Sitzungen und Delegierte, Reisekosten und Diverses

2.1. Funktionen

Jedes GL-Mitglied, Ressortleiter und Wettkampfcchef erhält eine Pauschale, welche den Zeitraum von DV zu DV umfasst. Diese umfasst den Bürobedarf (Raum, Infrastruktur, normaler Bedarf von Büromaterial, Fotokopien und Druckerpatronen). Müssen z.B. spezielle PC-Programme für die Ausübung der Tätigkeit beschafft werden, so bedarf es dazu eines Entscheides der GL und die Programme bleiben im Eigentum des Verbands.

Ansätze:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| • Präsident | Fr. 1'600.00 |
| • Vizepräsident | Fr. 1'000.00 |
| • GL-Mitglied | Fr. 800.00 |
| • Ressortleiter einer Abt. | Fr. 400.00 |
| • Wettkampfcchef | Fr. 200.00 |

Jeder Ressortleiter ist nur einmal entschädigungsberechtigt, auch wenn es eine Doppelfunktion ausübt.

Jeder Wettkampfcchef ist nur einmal entschädigungsberechtigt, auch wenn er eine Doppelfunktion ausübt.

Die Auszahlung für das laufende Jahr erfolgt durch den Abteilungsleiter Finanzen Ende April.

2.2. Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden nur an gewählte Mitglieder des Verbands bezahlt. Die Fahrspesen sind im Sitzungsgeld inbegriffen

Als Sitzungen gelten:

- DV und PK des Verbands
- Sitzungen der GL und der Kommissionen
- Sitzungen von verbandsinternen Arbeitsgruppen, OK Mitglieder KSF
- Sitzungen des SSV (PK SSV, PK NWCH)

Sitzungsgeld Fr. 25.00 pro Sitzung
Für die Abrechnung innerhalb der Geschäftsleitung ist der Verantwortliche für die Finanzen und für alle anderen der jeweilige Leiter der Abteilung zuständig.

2.3. Delegationen & Vertretungen/Kurse

Als Delegierte und Vertreter gelten alle von der GL oder von den Abteilungsleitungen bestimmten Besuche von Veranstaltungen. Bei der Bestimmung der Grösse der Delegation ist auf die Wichtigkeit des Anlasses zu achten, in der Regel erfolgt die Nomination einer Einzelperson (massgebend ist der Delegationskalender).

Der Delegierte vertritt den Verband nach aussen und orientiert die GL oder Abteilung anschliessend über das Ereignis. Die gewählten Delegierten verpflichten sich zum Besuch der vereinbarten Veranstaltung, wie zu Versammlungen befreundeter Verbände/Vereine, zu Festanlässen aller Art, zu Schiessanlässen, zu Kursbesuchen usw.

Entschädigt werden auch die Teilnehmer genehmigter Ausbildungskurse ohne EO Entschädigung.

Dauer bis 5 h Fr. 25.00 pro Veranstaltung (inkl. Fahrzeit)
Dauer über 5 h Fr. 40.00 pro Veranstaltung (inkl. Fahrzeit)

Übernachtungen (wenn unumgänglich) max. Fr. 100.00

Essensentschädigungen (nur gegen Beleg)

Mittagessen Fr. 30.00
Nachtessen Fr. 30.00

Delegationen an SM werden pauschal mit Fr. 50.00 (inkl. Fahrtspesen) verrechnet pro Anlass resp. Tag. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn ein Mitglied des Kantonalen Kaders am Anlass teilnimmt.

Die Delegation ist durch den Abteilungschef zu bewilligen.

2.4. Reisekosten

Für Sitzungen innerhalb des Verbandgebietes werden keine Reiseentschädigungen ausbezahlt. Für alle anderen Sitzungen innerhalb der Schweiz gilt einheitlich als Entschädigungshöhe die günstigste Variante des ÖV-Billettes 2. Klasse retour ab Wohnort zum Versammlungsort oder die Tageskarte 2. Klasse (nach Möglichkeit Gemeinde-Tageskarte).

2.5. Diverse Ausgaben

Für Porti und ausserordentliches Büromaterial werden nur die effektiven Kosten gemäss Quittungen vergütet. Telefonspesen und Büromaterialien sind in der Pauschalentschädigung enthalten, sie werden nur in Ausnahmen nach vorgängiger Genehmigung durch den Präsidenten oder Abteilungsleiter vergütet.

3. Entschädigungen für spezielle Chargen

Die Entschädigungen sind jeweils im Rahmen der Budgetvorlage anlässlich der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

3.1. Kranzkartenverwaltung

Für den ausserordentlichen, administrativen Aufwand wird dem Verantwortlichen eine Jahrespauschale per April des laufenden Geschäftsjahres bezahlt.

Kranzkarten	Fr. 1'200.00 pro Geschäftsjahr (aus Kranzkartenkasse)
-------------	--

3.2. Rechnungsstellung Beiträge des Verbands inkl. Mahnungen, Mitgliederbetreuung (VVA) usw.

Für den ausserordentlichen, administrativen Aufwand wird den Verantwortlichen eine Jahrespauschale bezahlt.

Pauschale (AL Finanzen)	Fr. 250.00
Pauschale (VVA Verantwortlicher)	Fr. 250.00

3.3. Internetbetreuung

Dem Design- & Webmaster wird eine jährliche Pauschal-Entschädigung ausgerichtet.
Internet-Verantwortlicher Fr. 600.00
(Der Internet-Verantwortliche erhält keine Grundpauschale als Ressortleiter).

Müssen ausserordentliche Tätigkeiten (Aufsetzen neue Homepage, Überarbeiten der Homepage), ausgeführt oder Anschaffungen wie z.B. spezielle PC-Programme für die Ausübung der Tätigkeit beschafft werden, wird dies speziell durch Beschluss der GL vergütet. Bei den Programmen bedarf es dazu eines vorgängigen Entscheides der GL und die Programme bleiben im Eigentum des Verbands.

4. Kantonale Schützenfeste

Die Entschädigungen an Delegierte, des Verbands im OK oder der SK eines KSF beider Basel vertreten erfolgen sinngemäss nach Art. 2.3 (Entschädigungen für Sitzungen und Delegierte) des vorliegenden Reglements.

5. Beiträge an Institutionen/Verbände

Grundsätzlich sind wiederkehrende Beiträge an Institutionen und Verbände nicht gestattet. Ausnahmen können nur durch die GL bewilligt werden, sofern der Betrag im genehmigten Budget vorgesehen ist.

6. Übrige Beiträge/Anerkennungen

6.1. Ehrungen für ausserordentliche Wettkampfleistungen

Für gute Leistungen an schweizerischen Wettkämpfen SM SSV, JU+VE Final (nur Alterskategorie U15 – U21), Final GMS & SPGM 50/25/10m, SGM U15 – U21, SSM 300/50/25m, SMMM 300/50/25m, Eidg. Ständematch & Eidg. Schützenkönigausstiche inkl. des ESFJ) wird anlässlich der Delegiertenversammlung für Spitzenränge eine Ehrung durchgeführt. Für gute Leistungen an internationalen Wettkämpfen wird im Einzelfall durch die GL entschieden. Über die Art der Auszeichnung (Naturalgabe und/oder finanzieller Beitrag) entscheidet die GL. In der Regel beträgt die Anerkennung für den:

Einzelwettkampf

je 5 Kranzkarten à Fr. 10.00 (U15 - U21) für Ränge 1 – 3

Gruppenwettkampf

je 16 Kranzkarten à Fr. 10.00 (Wettkämpfe mit 4er Teams) für Ränge 1 - 3

je 12 Kranzkarten à Fr. 10.00 (Wettkämpfe mit 3er Teams) für Ränge 1 - 3

6.2. Verdienste ausserordentlicher Leistungen für das Schiesswesen

Die Ehrungen bzw. Auszeichnungen erfolgen anlässlich der Delegiertenversammlung. Über die Art der Auszeichnung (Naturalgabe und/oder finanzieller Beitrag) entscheidet die GL.

6.3. Geburtstag eines Ehrenpräsidenten / Ehrenmitgliedes

Der Verband gratuliert dem Mitglied alle 5 Jahre ab dem 75-sten Altersjahr zum Geburtstag.

6.4. Todesfall

Je nach Wunsch der Hinterbliebenen wird zum Gedenken bei Ehrenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern eine entsprechende Anerkennung geboten.

7. Termine Rechnungsstellung für laufendes Kalenderjahr

Rechnungen, Beiträge, Spesen, Entschädigungen und ausserordentliche Auslagen müssen mit entsprechenden Quittungen bis spätestens 25. November des laufenden Geschäftsjahres zum Visum

an die Kostenstellenverantwortlichen eingereicht werden. Die visierten Abrechnungen sind bis spätestens 10. Dezember an den Verantwortlichen Finanzen einzusenden. Zu spät eingereichte Forderungen können nicht auf die nachfolgende Jahresrechnung übertragen werden und verfallen daher.

Das Spesenreglement wurde durch die Gründungsversammlung vom 31.03.2022 genehmigt und tritt per 01.04.2022 in Kraft.

Kantonal-Schützengesellschaft Basel-Landschaft (KSG BL)

Datum: 31.03.2022

.....
Beda (Beat) Grütter
Präsident

.....
Stephan Schneider
Vizepräsident

Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt (KSV BS)

Datum: 31.03.2022

.....
Benjamin L. Haberthür
Präsident

.....
Michel Hug
Vizepräsident

Sportschützenverband beider Basel (SVBB)

Datum: 31.03.2022

.....
Jean-Pierre Roubaty
Präsident

.....
Marcel Bleuler
Vizepräsident

Beilage: Anhang

8. Anhang

Entschädigungen für Trainer (Trainer C bis Kantonaltrainer)

Jahrespauschale Kantonaltrainer Fr. 1'500.00
Kantonaltrainer mit Leistungsauftrag
inkl. Telefon, Porto und Büromaterial

Jahrespauschale für Hilfstrainer Kantonale Kader Fr. 750.00
Mindestens Trainer C mit Leistungsauftrag
inkl. Telefon, Porto und Büromaterial

Entschädigungen Leitung oder Mithilfe an Schiesskursen und Weiterbildungstrainings des Verbands

(Funktion Trainer C oder höher)

Halbtägiger Einsatz (bis 5 h) Fr. 50.00
Ganztägiger Einsatz (über 5h) Fr. 75.00

Entschädigungen für Sitzungen

Gemäss Artikel 2.2 des aktuellen Reglements für Entschädigungen und Beiträge des Verbands

Wettkampfbetreuung

Gemäss Leistungsauftrag des Verbands

Taggeld gemäss Artikel 2.3 und Reisekosten gemäss Artikel 2.4 des aktuellen Reglements für Entschädigungen und Beiträge des Verbands